

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BundesbauG § 161; ZPO § 6

Der Streitwert eines in einer Baulandsache gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung, die die Enteignungsbehörde zur Einleitung des Enteignungsverfahrens verpflichten soll, wird durch den Wert des Grundstücks, das enteignet werden soll, bestimmt.

BGH, Beschl. v. 28. September 1967 - III ZR 164/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 164/66

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Enteignung des Flurstücks 1380 an
der Straße N [REDACTED] in H [REDACTED]-A [REDACTED],

Beteiligte:

1. Frau Margarethe S [REDACTED],
H [REDACTED], B [REDACTED]

als Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Freie und Hansestadt H [REDACTED],
Bezirksamt A [REDACTED], H [REDACTED]-A [REDACTED]

als Gemeinde,

3. Freie und Hansestadt H [REDACTED],
Finanzbehörde,

als Enteignungsbehörde,
Antragsgegnerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

4. Kaufmann Hermann Friedrich B r [REDACTED],
H [REDACTED] 1, St [REDACTED] Hamm [REDACTED],

als Eigentümer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -.

11

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 28. September 1967 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Der Wert der Revision wird auf

600.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e:

Ein Antrag, die Enteignungsbehörde zur Einleitung
des Enteignungsverfahrens zu verpflichten, wie er hier
gestellt ist, zielt seinem sachlichen Gehalt nach auf
die Enteignung des Grundstücks und ist nicht wesens-
verschieden von einem Antrag auf Einleitung des Ent-
eignungsverfahrens, der als solcher in aller Regel den
Antrag auf Ausspruch der Enteignung in sich schließt.
Die Ablehnung eines Antrags auf Einleitung des Enteig-
nungsverfahrens oder des Antrags, die Enteignungsbehörde
zur Enteignung zu verpflichten, hat für den Enteignungs-
antragsteller die gleiche Auswirkung wie der in dem
eingeleiteten Enteignungsverfahren ergehende Ausspruch,
daß der Enteignungsantrag abgelehnt werde. Der hier
gestellte Antrag ist daher wie ein Antrag auf Ausspruch
der Enteignung zu bewerten. Der Streit aber, ob der
Eigentümer sein Eigentum im Wege der Enteignung hergeben
muß, steht einem Streit, der eine Klage auf Auflassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum Gegenstand hat, so nahe, daß wie dies der Senat in ständiger Rechtsprechung getan hat, die Bestimmungen der §§ 6, 546 ZPO heranzuziehen sind, für deren entsprechende Anwendung die Vorschrift des § 161 BBauG die Rechtsgrundlage abgibt. Dann ist der Wert des Grundstücks, das enteignet werden soll, maßgebend. Dieser Wert setzt sich im vorliegenden Fall, bezogen auf den Zeitpunkt der Revisions-einlegung (§ 4 ZPO), aus dem Wert des Grund und Bodens sowie dem Wert des auf ihm errichteten Gebäudes zusammen. Beide Wertgrößen zusammengenommen sind bei Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten auf den Wert von 600.000 DM zu veranschlagen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler
